

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	57 (1960)
Heft:	4
Artikel:	Heimatunterstützung an hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836747

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH

«Der Armenpfleger» erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.–, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

57. JAHRGANG

Nr. 4

1. APRIL 1960

Heimatunterstützung an hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz*

Im Jahre 1952 hat die Heimatunterstützung hilfsbedürftiger Deutscher in der Schweiz durch den Abschluß der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 und der Bonner Vereinbarung vom 2. September 1952 eine völlige Neuregelung erfahren. Seither sind die Grundsätze der Heimatunterstützung durch die Tätigkeit des Fachausschusses der deutschen Landesfürsorgeverbände zur Fortentwicklung der Bonner Vereinbarung durch den Abschluß der Freiburger Ergänzungsvereinbarung vom 30. Juli 1953 und durch den deutsch-schweizerischen Meinungsaustausch am 10. Dezember 1953 in Basel und am 1. März 1955 in Stuttgart derart weiter entwickelt worden, daß es gerechtfertigt erscheint, im folgenden auf die Vorgeschichte und die Entwicklung der Heimatunterstützung an hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz näher einzugehen.

1. Vorgeschichte

Der Rechtsanspruch jedes hilfsbedürftigen Deutschen gegenüber der öffentlichen Fürsorge gilt grundsätzlich nur für Hilfsbedürftige im Inland, nicht aber für die hilfsbedürftigen Deutschen im Ausland.

Die Beschränkung der Gewährung von Fürsorgeunterstützung auf Hilfsbedürftige im Inland hatte in früheren Jahren zur Folge, daß die deutschen Hilfsbedürftigen in der benachbarten Schweiz wegen ihrer Mittellosigkeit im Regelfalle ausgewiesen oder ihre Heimschaffung durch die deutsche Auslandsvertretung veranlaßt wurde.

Um die drohende Ausweisung hilfsbedürftiger Deutscher in der Schweiz zu vermeiden, hat das frühere Deutsche Reich bereits in dem Niederlassungsvertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1909 Bestimmungen über die Fürsorge für hilfsbedürftige Deutsche aufgenommen. Auf Grund

* Leicht gekürzte und ergänzte Wiedergabe einer Arbeit von Herrn Oberregierungsrat Hans Schwörer, Freiburg im Breisgau, in «Blätter der Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg», Juli 1956, Nr. 7.

dieser Bestimmungen bildete sich im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz die Übung heraus, die Heimschaffung hilfsbedürftiger nach Deutschland durch Kostenerstattung an die schweizerischen Armenbehörden abzuwenden. Als freiwillige Aufgabe übernahmen es die deutschen Landesfürsorgeverbände, den zahlreichen Deutschen, die insbesondere vor dem 1. Weltkrieg in die Schweiz umgesiedelt waren, bei Arbeitsunfähigkeit und Krankheit Unterstützung zu gewähren, um deren drohende Heimschaffung nach Deutschland zu verhindern. In den Jahren 1927–1930 bestand die Absicht, diese Übung der deutschen Landesfürsorgeverbände auf eine vertragliche Grundlage mit der Schweiz zu stellen. Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz führten im Jahre 1930 zur Aufstellung eines Entwurfs für ein deutsch-schweizerisches Fürsorgeabkommen. Der Abschluß dieses Staatsvertrages kam aber nicht zu stande.

Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945 kamen auch die Überweisungen von Fürsorgeleistungen für hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz zum Erliegen. Die schweizerische Bundesregierung richtete daraufhin in Bern eine schweizerische Dienststelle, die sogenannte «Deutsche Interessenvertretung in der Schweiz» ein, welche aus den in der Schweiz verwalteten beschlagnahmten deutschen Vermögen an etwa 3500 hilfsbedürftige Deutsche über die schweizerischen Fürsorgebehörden laufende Unterstützungen zahlte, so daß hierdurch die hilfsbedürftigen Deutschen in der Schweiz auch ohne Hilfe der deutschen Landesfürsorgeverbände in den schweren Jahren nach dem Kriege vor Not und vor Heimschaffung bewahrt blieben.

2. Deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952

Im Jahre 1951 waren die aus beschlagnahmten deutschen Vermögenswerten stammenden Mittel der «Deutschen Interessenvertretung» nahezu aufgebraucht. Die schweizerische Bundesregierung ging daher dazu über, anstaltpflege- und hilfsbedürftige deutsche Kranke heimzuschaffen und kündigte darüber hinaus an, alle hilfsbedürftigen deutschen Staatsangehörigen auszuweisen, wenn deutscherseits die vor 1945 übliche Zahlung von Heimatunterstützung nicht wieder aufgenommen würde. Um die Heimschaffung der schon zum Teil seit Jahrzehnten in der Schweiz wohnhaften Deutschen zu verhindern, erklärte sich die deutsche Bundesregierung zu Verhandlungen über den Abschluß eines Fürsorgeabkommens auf der Grundlage der gegenseitigen Kostenerstattung bereit. Sie ging hierbei von der Erkenntnis aus, daß die Heimschaffung der hilfsbedürftigen Deutschen aus der Schweiz zu Härten und der Verlust aller Verbindungen zu einer Verschärfung ihrer Notlage führen müßte. Dazu kam, daß die damalige Situation im Bundesgebiet ein Anwachsen der Wohnungsnot oder Arbeitslosigkeit durch Heimschaffung hilfsbedürftiger Deutscher nicht ratsam erscheinen ließ. Schließlich hätte die angedrohte Heimschaffung größeren Umfangs auch zu einer nicht tragbaren Belastung der Landesfürsorgeverbände Freiburg, Stuttgart, Karlsruhe und Sigmaringen geführt, da aus deren Gebieten mehr als die Hälfte aller hilfsbedürftigen Deutschen in der Schweiz stammt.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen war als erstes zwischenstaatliches Fürsorgeabkommen nach dem 2. Weltkrieg die «Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige», die am 14. Juli 1952 abgeschlossen wurde und welcher der Deutsche Bundestag am 17. März 1953 zustimmte.

Die deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 fußt auf dem Grundsatz der Gleichbehandlung der fremden Hilfsbedürftigen mit den einheimischen Hilfsbedürftigen der beiden Staaten. Artikel 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung sagt: «Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, den in seinem Gebiet sich aufhaltenden hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Angehörigen die nötige Fürsorge zu gewähren.»

Die Leistungen des einen Staates werden nicht davon abhängig gemacht, ob der andere Staat gleichartige oder gleichwertige Leistungen an Hilfsbedürftige gewährt. Art und Umfang der Leistungen hängen vielmehr von der Fürsorgegesetzgebung der beiden Staaten ab, und zwar für die Schweiz von der Armengesetzgebung der Kantone und für die Bundesrepublik Deutschland von den bundesrechtlichen Fürsorgegesetzen, also der Fürsorgepflichtverordnung, den Reichsgrundsätzen und der Tbc-Verordnung vom 8. September 1942 usw. Die Leistungen werden vom Aufenthaltsstaat nach den Sätzen für einheimische Hilfsbedürftige gewährt und vom Heimatstaat ersetzt.

Voraussetzung für die Kostenerstattung ist die Staatsangehörigkeit. Als Deutsche gelten die deutschen Staatsangehörigen und die deutschen Volkszugehörigen, die nach Artikel 116 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes Anspruch auf Ausstellung eines Reisepasses der Bundesrepublik haben. Die Schweiz hat neben ihren eigenen Staatsangehörigen auch die Unterstützung für die in der Schweiz lebenden ehemaligen Schweizerinnen zu übernehmen, welche ihre Schweizer Staatsbürgerschaft durch Heirat mit einem Deutschen verloren haben und alleinstehende Frauen im Sinne des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 15. März 1943 sind. Die Kosten der Fürsorge während der ersten 30 Tage nach Eintritt der Hilfsbedürftigkeit werden vom Aufenthaltsland getragen ohne Kostenersatz (Pflichtmonat).

Die deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung regelt auch die Frage der Heimschaffung Hilfsbedürftiger und schließt eine solche aus, wenn Menschlichkeitsgründe dagegen sprechen, ferner wenn nur vorübergehende Hilfsbedürftigkeit oder wenn Transportunfähigkeit vorliegt.

Im Schlußprotokoll zu der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung wurde vereinbart, daß zur Durchführung der Überweisung von Fürsorgeleistungen in die Schweiz deutscherseits eine «Zentralstelle» zu bilden sei. Diese Zentralstelle wurde von den deutschen Landesfürsorgeverbänden im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium mit Rücksicht auf die Grenznähe beim Landesfürsorgeverband Breiburg i.Br. eingerichtet. Mitbestimmend war auch die Tatsache, daß auf den Landesfürsorgeverband Freiburg etwa 30% der gesamten Unterstützungsfälle von hilfsbedürftigen Deutschen in der Schweiz entfallen und daß der frühere Landesfürsorgeverband Baden in Karlsruhe schon vor 1945 bei der Gewährung von Heimatunterstützungen in die Schweiz Erfahrungen sammeln konnte, die einer zentralen Bearbeitung dieser neuen Aufgabe zugute kamen.

3. Bonner Vereinbarung vom 2. September 1952

Da die Verpflichtungen aus der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung nur zwischen der Schweiz und der deutschen Bundesregierung gelten, trat die Bundesregierung zu ihrer Durchführung an die deutschen Landesfürsorgeverbände heran, um diese entsprechend der Übung in den Jahren 1909–1939 zu veranlassen, sich an der Kostenerstattung für hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz in der

Höhe zu beteiligen, wie sie vom jeweils zuständigen Landesfürsorgeverband im Falle der Heimschaffung aufzubringen wäre. Zu diesem Zweck wurde im September 1952 die sogenannte «Bonner Vereinbarung zwischen den Landesfürsorgeverbänden über die Fürsorgeleistungen für hilfsbedürftige Deutsche im Ausland» abgeschlossen, welche innerdeutsche Bestimmungen darüber trifft, welcher deutsche Landesfürsorgeverband zum Ersatz des in der Schweiz für hilfsbedürftige Deutsche entstandenen Fürsorgeaufwandes zuständig ist.

Nach der Bonner Vereinbarung gewähren die deutschen Landesfürsorgeverbände über die «Zentralstelle» den schweizerischen Armenbehörden Ersatz des Fürsorgeaufwands in Höhe der für ihren Bereich maßgeblichen fürsorgerechtlichen Bestimmungen. Die Unterstützungssätze in der Schweiz sind aber im Verhältnis zu den in Deutschland üblichen Fürsorgesätzen infolge des höheren Lebensstandards in der Schweiz um 40–50% höher. Da den deutschen Landesfürsorgeverbänden nicht zugemutet werden konnte, die Differenz zwischen den Kosten im Falle des Verbleibens in der Schweiz und der Heimschaffung nach Deutschland zu tragen, verpflichtete sich die deutsche Bundesregierung, diese Differenz zu übernehmen. Durch diese Zuschüsse der Bundesregierung erhalten die schweizerischen Fürsorgebehörden Ersatz ihrer Unterstützungsaufwendungen für hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz in vollem Umfang.

4. Freiburger Ergänzungsvereinbarung vom 30. Juli 1953 und Auslegungsregeln zur Bonner Vereinbarung

Bei der Durchführung der Bonner Vereinbarung ergaben sich in der Praxis schon bald Zweifelsfragen über ihre Auslegung sowie Lücken in der Zuständigkeitsregelung im Falle der freiwilligen Rückkehr von Hilfsbedürftigen aus der Schweiz nach Deutschland. Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Landesfürsorgeverbände bildete zur Klärung dieser strittigen Fragen einen «Fachausschuß zur Fortentwicklung und Auslegung der Bonner Vereinbarung», der im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium die «Freiburger Ergänzungsvereinbarung» vom 30. Juli 1953 und die «Auslegungsregeln zur Bonner Vereinbarung» erarbeitete.

Die Freiburger Ergänzungsvereinbarung war im Interesse der Entlastung der Fürsorgeverbände an der Grenze, die durch die Heimatunterstützungen für hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz an und für sich schon stärker belastet waren, dringend erforderlich. In der Bonner Vereinbarung ist die Betreuung von hilfsbedürftigen Deutschen nur im Falle der Heimschaffung auf Antrag des zuständigen Landesfürsorgeverbandes oder durch schweizerische Behörden und die deutsche Auslandsvertretung geregelt. In zahlreichen Fällen kehren aber Hilfsbedürftige aus der Schweiz auch freiwillig nach Deutschland zurück und mußten von den Grenzfürsorgeverbänden fürsorglich betreut werden. Für diesen Personenkreis, soweit er nach einem Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr binnen einem Monat nach Grenzübertritt nach Deutschland hilfsbedürftig wird, übernimmt die Freiburger Ergänzungsvereinbarung die Regelung der Zuständigkeit und der Lastenverteilung zwischen den Landesfürsorgeverbänden aus der Bonner Vereinbarung.

Zu zahlreichen anderen Zweifelsfragen, wie zum Beispiel der Anrechnung von Einkommen und Renten hilfsbedürftiger Deutscher auf Fürsorgeleistungen in der Schweiz, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Unterstützungsgewährung neben und außerhalb der öffentlichen Fürsorge, Umfang der Auslandsfürsorge, Übernahme von Schulden Hilfsbedürftiger (Sanierung), ferner zur Frage der

Staatsangehörigkeit, Heimschaffung, zum Begriff «alleinstehende Frauen» und Haushaltsgemeinschaft, schließlich zu Zuständigkeitsfragen hat der Fachausschuß zur Fortentwicklung und Auslegung der Bonner Vereinbarung Auslegungsregeln erarbeitet, die dann vom Bundesinnenministerium herausgegeben wurden. Es würde im Rahmen dieser Darstellung zu weit führen, auf diese Fragen im einzelnen näher einzugehen. Es darf aber festgestellt werden, daß die praktische Arbeit bei der Durchführung der Bonner Vereinbarung durch die Tätigkeit dieses Fachausschusses eine maßgebliche Förderung erfahren hat.

Andere Zweifelsfragen, vor allem auf dem Gebiet der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952, erfuhren ihre Abklärung und Auslegung durch den deutsch-schweizerischen Meinungsaustausch am 10. Dezember 1953 in Basel und am 1. März 1955 in Stuttgart.

5. «Zentralstelle Schweiz» beim Landesfürsorgeverband Freiburg i. Br.

Die Durchführung der Bonner Vereinbarung, vor allem die zentrale Kostenabrechnung mit den Schweizer Behörden, dem Bundesinnenministerium und den deutschen Landesfürsorgeverbänden hat in den vergangenen vier Jahren die «Zentralstelle Schweiz» beim Landesfürsorgeverband Freiburg übernommen. Zu Beginn ihrer Tätigkeit im September 1952 fand die Zentralstelle 2118 Unterstützungsfälle mit 3450 hilfsbedürftigen Deutschen in der Schweiz vor. Davon entfielen auf den

Landesfürsorgeverband Freiburg	29%
Landesfürsorgeverband Stuttgart	21%
Landesfürsorgeverband Karlsruhe	3%
Landesfürsorgeverband Hohenzollern	2%
	55%

Die restlichen 45% der Unterstützungsfälle verteilten sich auf die über 23 Landesfürsorgeverbände im Bundesgebiet und den Landesfürsorgeverband Berlin-West. Diese Zahl von Unterstützungsfällen ist auch in den zurückliegenden vier Jahren mit geringen Schwankungen gleich geblieben.

Eine altersmäßige Aufteilung ergab einen interessanten Einblick in die Gründe und Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit dieser Deutschen in der Schweiz.

Von den unterstützten Personen sind

80 Jahre und älter	19%
70–80 Jahre	33%
60–70 Jahre	16%
50 Jahre und jünger	25%

Es handelt sich also bei der Mehrzahl der Unterstützungsfälle um alte und arbeitsunfähige Deutsche, deren Hilfsbedürftigkeit nicht zuletzt dadurch hervorgerufen ist, daß die Schweiz seinerzeit keine den deutschen Verhältnissen entsprechende Invaliden-, Arbeitslosen- und Altersversicherung kannte.

Das Verfahren bei der Zentralstelle wickelt sich wie folgt ab:

Hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz stellen einen Antrag auf Unterstützung bei der örtlich zuständigen schweizerischen Fürsorgebehörde, diese füllt das zwischen der Schweiz und Deutschland vereinbarte Meldeformular aus und übersendet dieses über die kantonale Fürsorgebehörde an das zuständige deutsche

Konsulat. Das Meldeformular wird von diesem nach Prüfung der Staatsangehörigkeit usw. der Zentralstelle Schweiz beim Landesfürsorgeverband Freiburg zugeleitet, welche ihrerseits die Aufgabe hat, den zuständigen deutschen Landesfürsorgeverband festzustellen. Soweit es sich um einen «Verteilungsfall» handelt, der dann vorliegt, wenn der Hilfsbedürftige und die bei ihm im Haushalt lebenden Angehörigen weder im Bereich der Bundesrepublik Deutschland noch in West-Berlin geboren sind, erfolgt die Bestimmung des zuständigen Landesfürsorgeverbandes durch das Bundesinnenministerium in Bonn. Sonst übersendet die Zentralstelle dem als zuständig festgestellten deutschen Landesfürsorgeverband das Doppel des Meldeformulars und sonstiger Unterlagen. Gleichzeitig wird die Erteilung eines Kostenanerkenntnisses beantragt. Nach Eingang des Kostenanerkenntnisses wird das zuständige Konsulat verständigt, daß die Fürsorgeaufwendungen für den betreffenden Hilfsbedürftigen in der Schweiz von der Zentralstelle übernommen werden. Das deutsche Konsulat benachrichtigt dann die zuständige kantonale Fürsorgebehörde.

Die kantonale Fürsorgebehörde legt die Gesamtaufstellung über Fürsorgeaufwendungen der kantonsangehörigen Armenbehörden vierteljährlich über das zuständige deutsche Konsulat der Zentralstelle in Freiburg vor, die nach Prüfung der Kantonsrechnungen den Gesamtbetrag unmittelbar an die zuständige Kantonskasse überweist. Die Zentralstelle fordert dann von dem für den Einzelfall zuständigen deutschen Landesfürsorgeverband vierteljährlich den Kostenanteil an und verrechnet die nicht gedeckten Aufwendungen des Einzelfalles unmittelbar mit dem Bundesinnenministerium.

Während zunächst die deutschen Landesfürsorgeverbände im Einzelfall in der Höhe beteiligt waren, zu welcher sie nach den für ihren Bereich maßgeblichen fürsorgerechtlichen Bestimmungen verpflichtet waren, wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1954 das Abrechnungsverfahren wesentlich vereinfacht. Die Landesfürsorgeverbände erstatten an die Zentralstelle 58% des Gesamtaufwands für die Fürsorgefälle, für die sie die Kostenersatzpflicht anerkannt haben, und das Bundesinnenministerium die restlichen 42%. Die Rückflüsse werden im gleichen Verhältnis zwischen den Landesfürsorgeverbänden und dem Bundesinnenministerium aufgeteilt. Diese Neuregelung bedeutet für die Zentralstelle Schweiz beim Landesfürsorgeverband Freiburg insofern eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, weil bis zum 1. Oktober 1954 der Kostenanteil des einzelnen Landesfürsorgeverbandes nach den für diesen geltenden Fürsorgerichtsätzen errechnet und der ungedeckte Aufwand in jedem Einzelfall mit dem Bund verrechnet werden mußte.

Der personelle und sachliche Aufwand der Zentralstelle Schweiz wird von den deutschen Landesfürsorgeverbänden und dem Bundesinnenministerium im gleichen Verhältnis getragen, wie diese an der Aufbringung der Unterstützungsaufwendungen für hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz beteiligt sind.

6. Geltungsdauer der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung

Die deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 war zunächst bis zum 31. März 1954 befristet. Die deutsche Bundesregierung war beim Abschluß der Fürsorgevereinbarung davon ausgegangen, daß die deutschen Fürsorgeverbände grundsätzlich nur diejenigen Beträge für hilfsbedürftige Deutsche in der Schweiz aufwenden können, die sie aufzuwenden hätten, wenn diese Hilfsbedürftigen im Bereich der Fürsorgeverbände zu betreuen wären. Die Bundesregierung erwartete beim Abschluß der Vereinbarung, daß dieser Grundsatz später

auch im Verhältnis der Schweiz zur Bundesrepublik Deutschland wieder in Geltung kommen werde, so daß es dann nicht mehr notwendig sei, einen Bundeszuschuß als Währungs- und Teuerungsausgleich zur Verfügung zu stellen. Da sich diese Erwartung der Bundesregierung bis zum März 1954 nicht erfüllte und die Schweiz nach wie vor darauf bestand, daß Ersatz ihrer Unterstützungsauwendungen für hilfsbedürftige Deutsche in vollem Umfang gewährt werde, wurde das deutsch-schweizerische Fürsorgeabkommen durch Gesetz vom 24. August 1954 auf unbestimmte Zeit verlängert.

Während die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1954 dem europäischen Fürsorgeabkommen beigetreten ist, hat die Schweiz den Beitritt zu diesem Abkommen, welches die deutsch-schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14. Juli 1952 ersetzt hätte, abgelehnt. Die Folge davon ist, daß sich die Heimatunterstützung hilfsbedürftiger Deutscher in der Schweiz auch weiterhin in der bisherigen Art und Weise und auch im bisherigen Umfang vollziehen muß.

Vom 27. bis 30. März 1957 fand in Zürich der dritte schweizerisch-deutsche Meinungsaustausch über die Durchführung der Vereinbarung statt. Die Praxis hatte gezeigt, daß die beiden Partner einige Punkte der Vereinbarung verschieden auslegten. So war Gegenstand der Aussprache die Berechnung des Pflichtmonats, die Unterstützung von Familien, deren Mitglieder verschiedenes Bürgerrecht haben, Verwandtenunterstützung, Rückerstattung und anderes mehr. Ebenfalls war der Begriff der durch den Aufenthaltsstaat zu unterstützenden alleinstehenden Frauen im Sinne des Vertrages von 1943 genauer festzulegen. Durch Zugeständnisse beider Seiten konnte in allen wesentlichen Punkten eine Einigung erzielt werden. Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festgehalten worden.

Die Bedeutung der «dritten Kraft» in der Behindertenhilfe

Die Invalidenversicherung fördert die Verselbständigung der Behinderten durch großzügige Leistungen. Wozu also noch immer eine Ostersammlung Pro Infirmitis? Deren Berechtigung steht und fällt mit dem, was man von der Behindertenfürsorge erwartet. Wir haben eine ganze Reihe Behinderte mit Beziehungen zu verschiedenen Fürsorgeinstitutionen gefragt, welches die wichtigste Aufgabe dieser Stellen sei. Eltern behinderter Kinder, jugendliche und erwachsene Behinderte beiderlei Geschlechts, sonnige und stürmische Gemüter, passive und energiegeladene Temperamente oder anders gesehen: Menschen mit den verschiedensten Arten und Graden von Behinderungen (Blinde, Gehörlose, Körperbehinderte, Epileptiker und Debile) stehen den nachfolgenden Gedanken zu Gevatter.

Das Wichtigste, was die Fürsorge zu bieten hat, ist für alle, welche erfahren haben, was Fürsorge ist und wie sie arbeitet, nicht Geld, nicht einmal Hilfe bei sozialen Schwierigkeiten im engern Sinn, sondern Rat und Hilfe bei der Überwindung des Gebrechens, beim Suchen nach seinem Platz als Behindter in der Familie, in der Gemeinschaft, beim Kampf mit sich selber. Ganz besonders hoch bewerten die Eltern behinderter Kinder den Beistand der Fürsorge: selber tief betroffen von der Behinderung ihres Kindes und gleichzeitig mächtig getrieben, dem Kind zu helfen, brauchen sie jemanden, der ihnen hilft, klar zu sehen, selber wieder Boden unter den Füßen zu gewinnen.

Springend ist dabei der Punkt, daß die Fürsorge als konstantes Element wenn nötig durch eine ganze Kette von Maßnahmen und alle dazwischen und daneben auftauchenden menschlichen und sozialen Schwierigkeiten mitgeht. Je vielfältiger die Maßnahmen sind, um so ausgeprägter und weiter verbreitet ist das Bedürfnis nach einem dauernden Halt im Reigen der übrigen einander ablösenden Spezialisten. Je